



Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2023)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

167. Änderung des Flächennutzungsplanes für die 11. Änderung und 3. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Gewerbegebiet Ibbenbüren Süd"

Begründung zum Vorentwurf

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

Stadt Ibbenbüren –
Flächennutzungsplan – 167. Änderung
(für die 11. Änderung und 3. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 86
„Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“)

Begründung Vorentwurf

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/We-22240011-12 / 24.10.2023

Inhalt:

I.	Begründung zum Bauleitplanentwurf	4
1.	Bauleitplanerische Zielsetzung.....	4
2.	Situationsanalyse.....	4
3.	Planungskonzeption	5
3.1.	Bauliche Entwicklung.....	5
3.2.	Verkehr	5
3.3.	Technische Infrastruktur	5
3.4.	Bodenbelastungen / Denkmäler	6
3.5.	Ökologie / Landschaftsbild.....	6
3.6.	Bodenschutz / Innenentwicklung	7
3.7.	Klimaschutz.....	7
3.8.	Hochwasserschutz.....	8
4.	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	9
II.	Umweltbericht	12
1.	Einleitung	12
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.....	12
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	12
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden.....	17
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	17
2.1.1	Fläche / Boden	17
2.1.2	Gewässer / Grundwasser	18
2.1.3	Klima / Lufthygiene.....	19
2.1.4	Arten / Lebensgemeinschaften	19
2.1.5	Orts- / Landschaftsbild	20
2.1.6	Mensch / Gesundheit.....	21
2.1.7	Kulturgüter / sonstige Sachgüter.....	21
2.1.8	Wechselwirkungen	22

2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	22
2.2.1	Fläche / Boden	22
2.2.2	Gewässer / Grundwasser	22
2.2.3	Klima / Lufthygiene	23
2.2.4	Arten / Lebensgemeinschaften	23
2.2.5	Orts- / Landschaftsbild	25
2.2.6	Mensch / Gesundheit	25
2.2.7	Kulturgüter / sonstige Sachgüter	25
2.2.8	Wechselwirkungen	25
2.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen	26
2.3.1	Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen	26
2.3.2	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen	26
2.3.3	Überwachungsmaßnahmen	27
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	27
2.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 Buchstabe j 27	
3.	Zusätzliche Angaben	28
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	28
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	28
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	29
3.4	Referenzliste der Quellen	30
III.	Verfahrensvermerke	31

I. Begründung zum Bauleitplanentwurf

1. Bauleitplanerische Zielsetzung

Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt, bestehende Nutzungsmöglichkeiten von Flächen am südwestlichen Rand des zusammenhängend bebauten Siedlungsbereiches zu ändern, um eine weitergehende gewerblich/industrielle Inanspruchnahme eines Produktionsstandortes entsprechend der städtebaulichen Zielvorstellungen für eine intensive bauliche Inanspruchnahme vorzubereiten.

Einem langjährig ansässigen Betrieb sollen damit Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Betriebsumstrukturierung und -erweiterung am vorhandenen Standort ermöglicht werden.

Zu diesem Zweck erfolgt die 167. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes. Der Aufstellungsbeschluss für diese Flächennutzungsplanänderung sowie für die parallel erfolgende 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“ wurde am gefasst.

2. Situationsanalyse

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereich zwischen der Bundesautobahn BAB 30 und der Ibbenbürener Aa handelt es sich um eine bauliche Erweiterung des vorhandenen Gewerbe-/Industriestandortes westlich der Groner Allee. Die zur Änderung vorgesehene Fläche grenzt an die vorhandenen „Gewerblichen Bauflächen“ sowie an „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. „Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen“ (noch als „Rieselfelder der Fa. Crespel & Deiters“ dargestellt) an.

Nach dem gültigen Flächennutzungsplan sowie seiner Änderungen handelt es sich gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB um „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. gemäß § 5 (2) Nr. 4 BauGB um „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“. Die „Flächen für die Landwirtschaft“ sind überlagert von einer Darstellung als „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.

Derzeit werden die Flächen des Planänderungsbereiches durchgängig als Acker genutzt. Am Südrand des Änderungsbereiches (unmittelbar außerhalb) befindet sich die nördliche Baumreihe einer straßenbegleitenden Allee.

Im nordwestlichen Planänderungsbereich besteht eine randliche Überlagerung mit der Darstellung der Richtfunktrasse Osterwick – Ibbenbüren.

Der Änderungsbereich weist eine Gesamtgröße von ca. 3,8 ha auf. Die Geländehöhe beträgt ca. 61,5 – 67 m ü. NHN.

3. Planungskonzeption

3.1. Bauliche Entwicklung

Der vorhandene Gewerbe-/Industriestandort Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd soll auf Grundlage langfristiger Entwicklungsvorstellungen intensiv baulich ausgenutzt und angesichts eines konkreten Bedarfes moderat erweitert werden. Dabei sollen die östlich bereits dargestellten „Gewerblichen Bauflächen“ bis zur nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche ergänzt werden. Mit der Fortentwicklung gewerblicher Strukturen werden der Gesamtstandort gestärkt und die wirtschaftliche Basis der Stadt verbessert. Eine Konkretisierung der Nutzungen wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung fixiert. Die zusätzlichen „Gewerblichen Bauflächen“ weisen eine Größe von ca. 9,24 ha auf. Es handelt sich damit um eine „angemessene Betriebserweiterung“.

Die bestehende Trennung von „Wohnbauflächen“ im Siedlungsschwerpunkt und „Gewerblichen Bauflächen“ am südwestlichen Ortsrand bleibt damit weiterhin gewahrt. Abstände zu Einzelwohnnutzungen im planungsrechtlichen Außenbereich werden nur moderat und insbesondere an einer Stelle verkleinert.

3.2. Verkehr

Der Änderungsbereich grenzt mit seiner südlichen Seite unmittelbar an den Schierloher Mühlenweg. Es handelt sich dabei um eine Fahrradstraße. Eine Anbindung an das hinreichend dimensionierte Straßennetz ist über die bestehende Werkszufahrt zur Gustav-Deiters-Straße gegeben.

Eine maßgebliche Belastung innerörtlicher Straßen durch neue Wirtschaftsverkehre ist nicht zu erwarten, zumal durch bestehende Gewerbegebiete die Autobahn BAB 30 kurzwegig erreichbar ist.

3.3. Technische Infrastruktur

Der Niederschlagswasserabfluss der neuen „Gewerblichen Bauflächen“ kann gegebenenfalls nach einer Klärung über das Nebengewässer Nr. 1510 und das Gewässer 1500 in Richtung Ibbenbürener Aa (Gewässer Nr. 1000) erfolgen.

Neben der Inanspruchnahme der Wasserversorgungsleitungen können die benachbarten Teiche eine hinreichende Löschwasserversorgung gewährleisten.

Die weitere infrastrukturelle Ver-/Entsorgung kann über eine Ausweitung der vorhandenen Strukturen erfolgen.

3.4. Bodenbelastungen / Denkmäler

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBl. NRW 2005S. 5872) vom 14.03.2005 sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Baudenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereiches und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden; Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

3.5. Ökologie / Landschaftsbild

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereich handelt es sich um eine Übergangszone zwischen Gewerbestandort und Landschaftsraum. Die gewerbliche Nutzung wird sich geringfügig in den weitgehend unbebauten Freiraum erweitern. Das Landschaftsbild wird sich dadurch nicht maßgeblich verändern, zumal eine Gehölzreihe am Südrand sowie eine weitere Gehölzreihe westlich des Änderungsbereiches bestehen bleiben.

Die planungsrechtlich ermöglichten neuen baulichen Anlagen stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die Auswirkungen auf die Potenziale Wasser, Boden, Klima, Biotope und Arten sowie auch auf das anthropogen relevante Potenzial Erholung haben können.

Angesichts der städtebaulich und ökonomisch erforderlichen Vergrößerung des Angebotes an gewerblichen Bauflächen und des konkreten Erweiterungswunsches des ansässigen Unternehmens ist der Eingriff jedoch grundsätzlich nicht vermeidbar. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Ausweitung der bereits vorhandenen Nachbarnutzungen in vergleichbarer Art. Das Maß der baulichen Nutzung soll keine zusätzlichen Beeinflussungen der natürlichen Umgebung ermöglichen. Dies wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Planung konkretisiert.

Besonders schützenswerte Biotope werden nicht in Anspruch genommen.

Um gegebenenfalls vorkommende planungsrelevante Arten berücksichtigen zu können, wurde eine ökologische Untersuchung¹ vorgenommen, die zum folgenden Fazit kommt:

Die konkrete Art der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen soll im nachfolgenden Bauleitplanverfahren festgelegt werden.

¹ BioConsult, Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zum B-Plan Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“, 10. Änderung, Belm, März 2012

3.6. Bodenschutz / Innenentwicklung

Gemäß § 1a (2) S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonen umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Stadt Ibbenbüren betreibt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grunde wurden in der Vergangenheit vorrangig Projekte der Innenentwicklung gefördert und teilweise auch durch bauleitplanerische Maßnahmen ermöglicht.

Die Mobilisierung und Wiedernutzung von Flächen im Innenbereich bzw. deren erhöhte Ausnutzung ist primäres Ziel der Bauleitplanung.

Im vorliegenden Fall ist eine ausreichende räumliche Verdichtung des bestehenden Werksgeländes für die neu geplanten Anlagen nicht möglich.

Die notwendige räumliche Nähe im Produktionsprozess erfordert eine weitergehende unmittelbar benachbarte Flächeninanspruchnahme. Die baulichen Anlagen sollen so dicht wie möglich platziert werden, um den Flächenverbrauch zu minimieren.

3.7. Klimaschutz

Für das Gewerbegebiet Süd der Stadt Ibbenbüren wird eine Erweiterung bzw. Ergänzung nach Westen geplant. In Bezug auf die BauGB Novelle 2011 gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Bedingt durch die zu erwartende Versiegelung sind tendenziell kleinklimatische Veränderungen anzunehmen. In der Regel stellen sich bei größeren Baugebieten höhere Temperaturamplituden und geringere Luftfeuchtheitswerte ein. Die Bebauung soll sich in Erweiterung vorhandener Strukturen entwickeln, um bestehende Kaltluftströmungen zu erhalten, die sich positiv auf das Klima auswirken und zu kleinräumigen Ausgleichen beitragen können.

Im nachfolgenden Bebauungsplan sollen Festsetzungen und Hinweise aufgenommen werden, die zum Klimaschutz beitragen. Innerhalb des Plangeltungsbereiches werden Betriebsbereiche gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG, in denen entsprechende Mengen gefährlicher Stoffe eingesetzt werden und die aufgrund dessen unter den Geltungsbereich der 12. BImSchG (Störfallverordnung) fallen, ausgeschlossen.

In der Klimaanalyse² wurden das Klima des Planungsraumes analysiert und Planungshinweise gegeben. Demnach handelt es sich bei den unbebauten Teilen des Plangeltungsbereiches um Freilandklima und potenzielle Kaltluftproduktionsstätten. Eine weitestgehend unbelastete Luftleitbahn befindet sich nördlich im Bereich der Ibbenbürener Aa. In der Planungshinweiskarte wird eine Kaltluftströmung im zur Autobahn orientierten Bereich dargestellt. Der Abstand des Geltungsbereiches zur Autobahn von etwa 200 m erlaubt die Wirksamkeit einer derartigen Belüftungsbahn.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Klimaschutzes ein Energiestandard der dafür geeigneten Gebäude anzustreben ist, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. des Gebäudeenergiegesetzes – GEG) liegt. Es empfiehlt sich zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen möglichst frühzeitig die Beratung eines qualifizierten Energieberaters hinzuzuziehen.

Die das Gebiet bereits zweiseitig einrahmenden Gehölzreihen sollen durch parallele Ergänzung gestärkt werden. Dadurch werden Luftfiltereffekte gefördert und die Sauerstoffproduktion erhöht. Langfristig erfolgt durch den Gehölzaufwuchs eine CO₂-Bindung.

3.8. Hochwasserschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ist eine Gefährdung durch Hochwasserereignisse von oberirdischen Gewässern sowie Starkregen zu prüfen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (gem. § 76 Abs. 1 WHG) sowie eines Gebietes, aus dem über oberirdische der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer gelangt (gem. § 3 Nr. 13 WHG).

Raumbedeutsame Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw. nicht vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich zudem nicht innerhalb eines Gefahren- bzw. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. § 78 b WHG).

Der Schutz vor Meeresüberflutungen ist aufgrund der Lage des Plangebietes gewährleistet.

² Ingenieurbüro Matthias Rau, Entwicklung eines Stadtklimamodells und Erstellung eines Handlungsleitfadens für die Bauleitplanung zu den Themen Klimawandel & Klimafolgenanpassung für die Stadt Ibbenbüren, Heilbronn, 05.07.2023

Eine grenzüberschreitende Koordinierung der Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz zur Minimierung der Hochwasserrisiken ist aufgrund der Lage des Plangebietes nicht erforderlich. Anhand vorliegender Erkenntnisse sind durch die Lage und die bauliche Prägung des Plangebietes keine Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse zu erwarten.

Nach der Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Münster sind bei Beachtung des HQ extrem keine Überschwemmungen zu erwarten.

Nach der Starkregenhinweiskarte des Fachinformationssystems Klimaanpassung (LANUV) handelt es sich um einen Bereich, der in kleinen Teilen der Fläche punktuell überflutet werden kann. Im nördlichen Randbereich sind Bereiche mit $< 0,3$ m und am südöstlichsten Rand mit $< 0,5$ m überflutet.

Gemäß den Darstellungen sind ebenfalls im südöstlichsten Bereich Fließgeschwindigkeiten von bis zu $1,1$ m/s zu erwarten. Diese nehmen nach Norden deutlich ab (ca. $0,8$ - $0,6$ m/s). Sturzgefahren sind in Kombination von Wasserstand und Fließgeschwindigkeiten nicht zu befürchten. Bei der Planung baulicher Anlagen sollten die punktuell möglichen Wasserstände beachtet und bei sensiblen Bereichen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

Nach derzeitigen Erkenntnissen sind Einrichtungen der kritischen Infrastruktur nicht berührt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht damit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz.

4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW sind bei Bauleitplanverfahren als Ziele der Raumordnung zu betrachten bzw. als Grundsätze und sonstige Erfordernisse in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen. Der Regionalplan Münsterland konkretisiert und ergänzt diese Ziele und Grundsätze des LEP. Das heißt, die beiden Raumordnungspläne (LEP und Regionalplan) sind nebeneinander zu beachten.

Aufgabe der im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchgeführten Abstimmung regionaler und kommunaler Planungsvorstellungen ist die Inanspruchnahme von im Regionalplan dargestellten Bereichen unter dem Primat einer geordneten räumlichen Entwicklung. Diesem Ziel wird durch die vorgesehene Nutzungsänderung entsprochen.

Im Regionalplan ist das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Zudem besteht randlich eine überlagernde Funktionsdarstellung als „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“.

Im Rahmen eines Meinungsaustausches zwischen der Stadt Ibbenbüren und der Bezirksregierung Münster wurde festgestellt, dass abweichend von den Darstellungen des FNP ausnahmsweise eine „angemessene Betriebserweiterung“ gemäß Ziel 2-4 des LEP NRW zulässig ist. Die Vergrößerung der „Gewerblichen Bauflächen“ bleibt unterhalb der dafür maßgeblichen Größe von 10 ha.

In dem Verfahren zur Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde im Rahmen der kommunalen Beteiligung zusätzlich eine städtische Stellungnahme mit der Bitte um Erweiterung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) vorgebracht. Die Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) kann hergestellt werden.

Nach Beschlussfassung des Regionalrates ist eine Prüfung der Regionalplanänderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Damit wird die Grundlage für die Änderungen des FNP geschaffen.

Folgende Ziele der Raumordnung werden bei dieser Planung explizit beachtet:

Bedarfsgerechte Planung (Ziel 6.1-1 LEP und Ziele 1.1 Regionalplan MSL)

Die Siedlungsentwicklung bzw. kommunale Bauleitplanung ist flächensparend und bedarfsgerecht u.a. an die Entwicklung der Wirtschaft auszurichten. Ein anhaltender Bedarf ist durch regelmäßige Anfragen belegt.

Bauflächenreserven (Ziel 6.1-1 LEP und Ziel 1.1 Regionalplan MSL)

Nicht mehr benötigte Bauflächenreserven bzw. Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind nach Zielen 6.1-1 des LEP und 1.1 des Regionalplanes Münsterland wieder dem Freiraum zuzuführen.

Sowohl im Bereich der „Wohnbauflächen“ als auch im Bereich der „Gewerblichen Bauflächen“ besteht in Ibbenbüren aufgrund der raumstrukturellen Ausgangsbedingungen eine hohe Flächennachfrage. Dies führt zu einer Inanspruchnahme zuvor weniger intensiv genutzter Flächen und Nutzung von Freiräumen innerhalb bebauter Bereiche.

Insofern hat die Stadt ihr Siedlungsgebiet auf verfügbare Flächenpotenziale geprüft. Es sind jedoch keine eigentumsrechtlich verfügbaren und ausreichend große Flächen vorhanden, die der unmittelbaren Betriebserweiterung dienen könnten.

Mit der beabsichtigten Flächenbereitstellung ist insbesondere die Stärkung der lokalen und regionalen Wirtschaft verbunden. Der Standort zeichnet sich durch seine verkehrlich sehr attraktive Lage aus. Das vorhandene Arbeitsplatzangebot kann durch die Planungsmaßnahmen gestärkt werden.

Innenentwicklung (Ziel 1.1 Regionalplan MSL und Grundsatz 6.1-6 LEP)

Nach dem Ziel 1.1 des Regionalplanes und dem Grundsatz 6.1-6 LEP hat eine Innenentwicklung Vorrang vor seiner Außenentwicklung.

Die Stadt hat in den vergangenen Jahren eine höhere Zahl von Bauleitplänen aufgestellt, die im zentralen Siedlungsbereich eine wohnbauliche Verdichtung ermöglichen. Weitere diesbezügliche Potenziale werden in Überlagerung mit den jeweiligen Eigentümerinteressen kontinuierlich geprüft und bei erkennbaren Realisierungschancen planungsrechtlich vorbereitet.

Auch in Übergangszonen von Wohnen und Gewerbe wurden Möglichkeiten zur sachgerechten Flächennutzung mit dem Ziel der Innenentwicklung geprüft und befördert.

Flächenpotenziale für gewerbliche/industrielle Entwicklungen in der hier vorgesehenen Größenordnung und in unmittelbarer Firmennähe sind jedoch weder derzeit noch mittelfristig erkennbar. Deshalb erfolgt hier die nachfrageorientierte Neuausweisung.

Vorrang für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und Umgebungsschutz (Ziel 14.3 und 14.4 Regionalplan MSL)

Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass eine Nutzung der für stark emittierende Gewerbe und Industrien besonders geeigneten Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ebenso vermieden wird wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld.

Bauleitplanungen für tertiäre Nutzungen sind nur in untergeordnetem Maß in den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen zu verwirklichen.

Die Außenentwicklung des Änderungsbereiches mit deutlicher Entfernung zum Siedlungsschwerpunkt und ausreichenden Abständen zu benachbarten, schützenswerten Nutzungen im Außenbereich ermöglicht die Erweiterung des vorhandenen Produktionsbetriebes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen deshalb Wohnnutzungen komplett ausgeschlossen werden.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Ziel der 167. Änderung des Flächennutzungsplanes (für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren Süd“) ist es, vorbereitendes Planungsrecht für zusätzliche „Gewerbliche Bauflächen“ zu schaffen. Der Geltungsbereich befindet sich südwestlich des Zentrums der Stadt Ibbenbüren und ist Teil des überwiegend gewerblich geprägten Siedlungsbereiches zwischen dem Stadtkern und der Autobahn BAB 30. Der Bedarf an Grund und Boden bezieht sich auf Versiegelungen für gewerblich genutzte Anlagen.

Die Bauleitplanung berücksichtigt vor allem die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB). Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG in einer Kompensationsberechnung zu Eingriff und Ausgleichserfordernissen überschläglich ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotop als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
• Fläche/Böden	
Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bundesbodenschutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen einschließlich Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden - Förderung der Bodensanierung - Gefahrenabwehr bei und dem Schutz vor Bodenerosion durch Wasser und Wind - Prüfwerte zur Beurteilung von Bodenbelastungen und Nutzungsverträglichkeiten
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
Ersatzbaustoffverordnung	Rechtsverbindliche Anforderungen an den Schutz von Boden und Grundwasser. Förderung der Ziele der Kreislaufwirtschaft und der Akzeptanz für den Einsatz von Ersatzbaustoffen.
• Gewässer/ Grundwasser	
Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.

Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Wasserrahmenricht-Linie	Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.
Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz	Verringerung der von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Klima/ Lufthygiene 	
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Luftreinhalteplan	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung baulicher Strukturen mit unzureichenden Durchlüftungsbedingungen - Intensivierung der Straßenbegrünung, Förderung der Dach- und Fassadenbegrünung - Anschluss an Fernwärmeversorgung, Anschluss von Einzelfeuerungsanlagen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.
Landesnaturchutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
<ul style="list-style-type: none"> • Orts- / Landschaftsbild 	
Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und

Baugesetzbuch	<p>unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p> <p>Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.</p>
---------------	--

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Arten/Lebensgemeinschaften 	
Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. Der Grünlandschutz und der Biotopverbund sollen als wichtige Elemente zur Wahrung der Biodiversität gestärkt werden.</p>
Baugesetzbuch	<p>Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - biologische Vielfalt
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

Biodiversitätskonvention	Übereinkommen über die biolog. Vielfalt: Schutz und Erhalt der Vielfalt an Lebensformen
--------------------------	---

Rechtsquelle	Zielaussage
<p>• Mensch/ Gesundheit</p>	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Geruchsimmissionsrichtlinie/VDI-Richtlinien / Techn. Anleitungen	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Bundesnaturschutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
Umgebungslärmrichtlinie	Aktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen
<p>• Kulturgüter/sonstige Sachgüter</p>	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnaturschutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.
Denkmalschutzgesetz NRW	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler ist zu verbreiten.

Der Regionalplan vom 27.06.2014 hat nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und stellt das Gebiet insgesamt als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ mit einer teilweisen Überlagerung der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dar. „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) werden unmittelbar tangiert. Ein aus diesen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan auf Kreisebene liegt für den betreffenden Bereich nicht vor.

Auch spezielle Schutzgebietsausweisungen existieren für das unmittelbare Plangebiet nicht. Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären. Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die den vorherigen Tabellen und Ausführungen zu entnehmen sind.

Ein Änderungsverfahren des Regionalplanes wurde am 12.12.2022 durch Beschluss des Regionalplanes eingeleitet. Eine Anpassung für gewerbliche/industrielle Nutzungen ist vorgesehen.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Abschätzung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands gegenüber dem Basisszenario erfolgt, soweit möglich, auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

2.1.1 Fläche / Boden

Bestandsaufnahme:

Gemäß der Bodenkarte BK50 NRW handelt es sich im Geltungsbereich einheitlich bei dem Bodentyp um Gley. Die Bodenart und Hauptbodenart werden als „Sand“ bezeichnet. Die Wertzahlen der Bodenschätzung sind mit 30-45 als „mittel“ angegeben.

Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) oder entsprechende Verdachtsflächen sind im Plangeltungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wäre eine bauliche Inanspruchnahme auf einer randlichen Teilfläche allenfalls im Rahmen privilegierter Nutzungen (gem. § 35 BauGB) möglich. Die Böden unterlägen im überwiegenden Teil nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Bearbeitung, den geringen Beeinflussungen der ökologischen bzw. parkartigen Gestaltung / Nutzung. Im südlichen Teilbereich kann die faktische landwirtschaftliche Nutzung als „Kläranlage“ in Anspruch genommen werden. Dadurch würden vsl. Beeinflussungen des Oberbodens entstehen.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Bestandsaufnahme:

Der Plangeltungsbereich wird gemäß der Bodenkarte BK50 NRW hinsichtlich seiner ökologischen Feuchtstufe als „trocken“ bezeichnet. In Bezug auf den Grundwasserflurabstand erfolgt die Angabe: „Grundwasser ist nicht vorhanden.“

Nördlich des Plangebietes verläuft in westlicher Richtung die Ibbenbürener Aa (Gewässer 1000). Diesem fließt das Gewässer 1500 zu, welches jeweils durch Verkehrsflächen getrennt an der Westseite des Plangeltungsbereiches sowie auf der Südseite des Schierloher Mühlenweges verläuft. Das Gewässer 1530 beginnt südlich der BAB 30, fließt westlich des Plangeltungsbereiches und mündet in das Gewässer 1500. Das Gewässer 1510 verläuft nördlich des Plangeltungsbereiches und mündet kurz vorher in Richtung Ibbenbürener Aa, ebenfalls in das Gewässer 1500.

Im östlichen und südlichen Umfeld des Plangebietes befinden sich Teiche als offene Wasserflächen. Der Heiteich weist nur eine Entfernung von ca. 10 m zum südöstlichen Geltungsbereichsrand auf. Zu dem im Bereich der Ibbenbürener Aa gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet bestehen großzügige Abstände. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet (WSG Ibbenbüren Lehen) erstreckt sich südlich der BAB 30.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Planungsverzicht würden vsl. keine erkennbaren Beeinflussungen des Grundwassers oder benachbarter Fließgewässer entstehen.

Bei der Realisierung einer Abwasserbehandlungsanlage sind mögliche Beeinflussungen jedoch von der Art der Anlage abhängig.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Bestandsaufnahme:

Das Plangebiet gehört zum Klimabezirk „Münsterland“ in Nordrhein-Westfalen. Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen zeigt für das Plangebiet eine mittlere Jahrestemperatur von 9,5 °C und einen mittleren Jahresniederschlag von 953 mm³.

Der Plangeltungsbereich befindet sich gemäß der Planungshinweise einer aktuellen Klimaanalyse⁴ zwischen zwei Belüftungsbahnen/Kaltluftströmungen, welche sich zum einen nördlich (am Hang der Ibbenbürener Aa) und zum anderen südlich (parallel zur BAB 30) von Osten nach Westen bewegen. Er ist angesichts der Strömungsverläufe und bereits vorhandenen östlich gelegenen Baustrukturen nicht unmittelbar berührt.

Die nähere Umgebung des Plangeltungsbereiches zeichnet sich sowohl durch große unbebaute, vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Baumreihen und geschlossenen Gehölzbeständen, die für Frischluft und Sauerstoff sorgen und gleichzeitig Windgeschwindigkeiten vermindern, als auch dicht bebaute gewerblich/industriell genutzten Bereichen, die neben Emissionen auch Beeinflussungen der Luftfeuchte und Temperatur verursachen, aus. In der näheren südlichen Umgebung befindet sich in minimal ca. 185 m Entfernung die Autobahn BAB 30 mit den aus ihrer Nutzung resultierenden Emissionen. Landwirtschaftliche Klimabeeinflussungen ergeben sich aus der unmittelbaren Feldbewirtschaftung. Intensivtierhaltungen sind in der unmittelbaren Nachbarschaft nicht vorhanden. Neben den Grünstrukturen tragen die Fließgewässer und offenen Wasserflächen im Nahbereich zu kleinklimatischen Ausgleichen bei.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planänderung ist eine Beibehaltung der derzeitigen klimatischen Situation zu prognostizieren. In Abhängigkeit von der Art der Abwasserbehandlungsanlage sind jedoch möglicherweise Klimabeeinflussungen zu erwarten. Das Klima unterliegt langfristig vsl. dem Klimawandel und der globalen Erwärmung.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Bestandsaufnahme:

Das Plangebiet liegt in der Stadt Ibbenbüren im Kreis Steinfurt. Landschaftsräumlich gehört das Plangebiet zur „Ibbenbürener Senke“ mit Goldbachniederung südlich Lotte (LR-IV-007). Es zählt zur naturräumlichen Haupteinheit „Osnabrücker Hügelland“ (NR-535) und zum Naturpark TERRA-vita (NTP-012). Zudem besteht eine Überlagerung des Plangeltungsbereiches wie auch größerer Teile des intensiv genutzten Betriebsgrundstückes mit einem Arm des Biotopverbundsystems „Wald-Grünland-Acker-Komplex“ südlich Schierloh (VB-MS-3711-004).

³ Klimaatlas Nordrhein-Westfalen / Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de>

⁴ Ingenieurbüro Rau, Entwicklung eines Stadtklimamodells und Erstellung eines Handlungsleitfadens für die Bauleitplanung zu den Themen Klimawandel & Klimawandelfolgenanpassung für die Stadt Ibbenbüren, Heilbronn, 26.01.2023

Südwestlich des Plangeltungsbereiches erstreckt sich großräumig das Landschaftsschutzgebiet „Huckberg, Teutoburger Wald bis Tecklenburg“. Weitere Schutzgebiete befinden sich im näheren Umfeld nicht. Mittig im Geltungsbereich erstreckt sich jedoch eine 2-reihige Lindenallee (AL-ST-5001) mit „mittlerem Baumholz“ (BHD 38-50 cm) und einem überwiegend geschlossenen Kronendach.

Eine im Frühjahr 2023 durchgeführte ökologische Untersuchung⁵ kam zu folgenden Erkenntnissen:

„In der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) finden sich für das Messtischblatt 3712, Quadrant 1 keine Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten.

Angrenzend an das Plangebiet liegt im Südosten ein größeres Stillgewässer, in dem sicher auch Amphibien vorkommen. Das Gewässer ist von Strukturen umgeben, die den dort vorkommenden Amphibien als Überwinterungslebensraum dienen können. Eine Nutzung des Plangebietes durch Amphibien kann ausgeschlossen werden.“

„Ein Vorkommen von anderen Artengruppen im Plangebiet und seinem engeren Umfeld lässt sich aus der Datenrecherche nicht ableiten.“

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Unabhängig von der derzeitigen landwirtschaftlichen Gebietsprägung ist angesichts der Festsetzungen der 10. Änderung des Ursprungsbebauungsplanes mit Maßnahmenfläche und Parkanlage im nördlichen Teil des Änderungsbereiches und entsprechenden FNP-Darstellungen von einer ökologisch günstigen Entwicklung auszugehen. Trotz der benachbarten industriellen Nutzung sind Strukturen zu erwarten, die unterschiedliche Lebensräume für die heimischen Arten des Naturraumes bilden. Die Entwicklung im südlichen Teil ist nicht verlässlich zu prognostizieren, da eine Inanspruchnahme als „Kläranlage“ eine sehr unterschiedliche Ausprägung erhalten kann.

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme:

Das Landschaftsbild um das Plangebiet herum wird in südlicher sowie westlicher Richtung von mittelgroßen Feldfluren mit zahlreichen Gehölzflächen und Linearstrukturen sowie Gewässern geprägt. Im Norden erstreckt sich der weitgehend offene Niederungsraum der Ibbenbürener Aa.

Innerhalb des Landschaftsraumes ergeben sich unregelmäßige Unterbrechungen durch Einzelhäuser und Hofstellen sowie lineare Verkehrsflächenbänder. Östlich erstreckt sich ein intensiv genutzter und durch seine hohen Gebäude auf die Landschaft wirkender Industriekomplex.

⁵ Bio Consult, Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“, im Auftrag von Planungsbüro Hahm GmbH, Belm/Osnabrück, 26.05.2023

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich beidseitig des Schierloher Mühlenweges eine Reihe älterer Linden, die eine deutliche Raumkante bewirken.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Planungsverzicht würde sich das Orts- und Landschaftsbild gemäß den Vorgaben der bisherigen planungsrechtlichen Darstellungen entwickeln und im Zusammenhang mit dem benachbarten Freiraum im Nordteil eine homogene Landschaftsstruktur ergeben. Im südlichen Teilbereich ist das optische Erscheinungsbild von der Art der Abwasserbehandlungsanlage abhängig.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bestandsaufnahme:

Das Plangebiet wird derzeit durch schmale Wirtschaftswege entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Grenze berührt. Diese sind nur in geringem Umfang durch motorisierte Verkehre genutzt. Sie dienen u.a. auch Spaziergängern und Radfahrern zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung. Geräusche sind dagegen von der stark befahrenen BAB 30 zu erwarten. Trotz der großen Entfernung wirken sich die Schalleinflüsse gemäß Lärmaktionsplanung mit 55-60 dB(A) im nördlichen und mit 60 – 65 dB(A) im südlichen Bereich als Lärm aus.

Von den östlich gelegenen Industrie-/Gewerbebetrieben gehen ebenfalls Schallbelastungen aus. Diese wirken auf das Plangebiet und sensible Nutzungen in der Nachbarschaft. Unter Berücksichtigung des Abstandserlasses NRW entstehen jedoch keine Emissionen erheblichen Umfangs. Auch die Geruchsemissionen der umliegenden Landwirtschaftsflächen können vor dem Hintergrund, dass benachbart sogar Wohnnutzung (mit höherem Schutzanspruch) vorhanden ist, als verträglich für den Plangeltungsbereich angesehen werden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Eine Nichtdurchführung der Planung würden keine zusätzlichen „Gewerbegebiete“ und somit keine weiteren gewerblichen Emissionen ermöglicht. Für die Gesundheit sind beeinträchtigende Auswirkungen durch Gewerbe nicht zu erwarten. Wie sich eine Abwasserbehandlungsanlage auf den Aspekt Mensch/Gesundheit auswirken würde ist in Unkenntnis denkbarer Emissionen nicht zu prognostizieren.

2.1.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Bau- und Bodendenkmäler und Hinweise auf sonstige Kultur- und Sachgüter nicht bekannt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

/

2.1.8 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich grundsätzlich untereinander und stehen tlw. in einem engen gemeinsamen Wirkungszusammenhang. Weitergehende besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen, sind jedoch nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 Satz 7 a, c und d BauGB neben den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt auch der Mensch sowie seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, die Kultur- und sonstigen Sachgüter sowie die sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 Satz 7 b, e – i BauGB und nach 1 a Abs. 2 und 3 BauGB zu untersuchen.

2.2.1 Fläche / Boden

Durch die Planung wird eine umfangreiche Versiegelung bisher un bebauter Fläche planungsrechtlich ermöglicht. Durch eine Flächeninanspruchnahme kann eine Verlagerung des Oberbodens eintreten und die vielfältigen Funktionen des Umweltmediums Boden (u. a. Lebensraumfunktion, Bestandteil des Naturhaushaltes, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) können in Teilen verloren gehen. Die Bodenversiegelung kann zu Störungen, insbesondere der Regelungsfunktion im Wasserhaushalt, führen.

Durch einen behutsamen Auftrag des zu verlagernden Oberbodens der in Anspruch genommenen Flächen in unversiegelte Bereiche kann der Verlust der Bodenfunktionen teilweise verhindert werden. Das Entwässerungskonzept, das eine Ableitung in ein nordöstlich befindliches Becken vorsieht, sorgt für eine naturnahe Rückhaltung und verzögerte Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers. Maßnahmen zur randlichen Eingrünung tragen ebenfalls zu einem Erhalt und zur natürlichen Entwicklung von Oberbodenstrukturen bei.

Dennoch verbleibt durch die Flächeninanspruchnahme insgesamt eine deutliche Belastung des Bodens.

2.2.2 Gewässer / Grundwasser

Durch die planungsrechtlich vorbereitete Flächeninanspruchnahme wird bei Umsetzung der nachfolgenden verbindlichen Planung die Versickerung des Niederschlagswassers zunächst eingeschränkt. Es kann bei Durchführung der Planung in diesen Bereichen zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer reduzierten Grundwasseranreicherung kommen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten, da für die Abführung des Niederschlagswassers ein Entwässerungskonzept vorhanden ist, bei dem durch die Nutzung und gegebenenfalls Erweiterung eines bereits vorhandenen Retentionsraumes natürliche Ablaufgeschwindigkeiten berücksichtigt und Versickerungsprozesse im Becken ermöglicht werden.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch eine Erweiterung der östlich bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen bei gleichzeitiger Rücknahme unversiegelter Strukturen ist tendenziell eine zusätzliche Beeinflussung des Kleinklimas zu erwarten.

Insbesondere eine Veränderung des Wärmehaushaltes und der Wärmeregulationsfunktion der Flächen durch Neuversiegelung und Überbauung sowie Veränderung bodennaher Windströmungen durch Gebäude sind anzunehmen. Einflüsse auf Kaltluftströmungen nördlich und südlich des Plangeltungsbereiches sind angesichts schon vorhandener baulicher Strukturen für den Kernbereich nicht anzunehmen. Im südlichen Bereich zur Autobahn bleiben eine landwirtschaftliche Fläche sowie eine Gehölzstruktur von jeweils ca. 100 m Breite erhalten und gewährleisten weiterhin die Funktion einer Belüftungsbahn.

Um zu einer unmittelbaren Reduzierung derartiger Einflüsse beizutragen, sollen die Randbereiche des Plangeltungsbereiches mit Gehölzstrukturen eingerahmt werden.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Mit der weitergehenden Inanspruchnahme bisher un bebauter Flächen kann das Artengefüge durch zusätzliche Bebauung beeinflusst werden. Es sollen daher Maßnahmen vorgesehen werden, die vorhandene Linearstrukturen aufgreifen und stabilisieren und damit u.a. Wanderbewegungen unterschiedlicher Arten und Lebensgemeinschaften fördern.

Zum Erhalt der Einzelbäume entlang des Schierloher Mühlenweges, die als Allee zu schützen sind, soll von einer grenznahen Bebauung abgesehen und ein Gehölzstreifen vorgesehen werden, der mögliche Beeinflussungen auf die Allee verhindert. Die jenseits des Wirtschaftsweges zu Haus In der Südfeldmark Nr. 30 entlang des Gewässers Nr. 1500 vorhandenen Gehölzstrukturen soll durch eine parallel im Plangeltungsbereich angelegte Strauch-/Baumpflanzung ergänzt werden. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen sollen gemäß Artenschutzprüfung⁶ folgende Maßnahmen Berücksichtigung finden:

⁶ BioConsult, a.a.O.

„Potenziell können Feldsperlinge und Stare das Plangebiet als Bruthabitat nutzen. Die entsprechenden Strukturen (zentrale Allee) werden aber erhalten und können auch nach Umsetzung der Planung von den genannten Arten genutzt werden.

In der Allee im Zentrum des Plangebietes befinden sich Höhlen, die als Quartier für Fledermäuse geeignet sind und die Gehölzbestände (auch randlich angrenzend) des Plangebietes sind sicherlich Teil eines sommerlichen Jagdlebensraumes.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten aus anderen Artengruppen könnten nicht festgestellt werden. Auch essenzielle Nahrungshabitats sind nicht betroffen. Besonders geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.“

„Um Störungs- und Tötungstatbestände von Tieren (und gegebenenfalls anwesenden Jungvögeln) zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar.“

„Auf eine Beleuchtung der Gehölzbestände im Plangebiet und auch randlich angrenzend ist zu verzichten. Die Außenbeleuchtung an Gebäuden sowie an Verkehrsflächen sollte möglichst sparsam gewählt werden, sodass Dunkelräume erhalten bleiben. Insbesondere eine Beleuchtung von Gehölzen sowie eine Abstrahlung in die offene Landschaft ist zu vermeiden.

Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt [...].“

„Neben den oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden. Diese Maßnahmen können dazu beitragen, den Eingriff in das Vorhaben zu vermindern.

- Die Grünflächen im Plangebiet sollten nur teilweise mit heimischen Gehölzen bepflanzt werden. Daneben sollten Flächen mit regionalen Saatgutmischungen eingesät werden, um Nahrungsflächen für Brutvögel zu schaffen.
- Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-)Lebensraum finden [...]. Auch sogenannte Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll [...], um den Artenrückgang in unserer Landschaft etwas aufzuhalten.
- Flachdächer tragen neben ihrer allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserung auch zur Regenwasserbewirtschaftung und zur Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere bei. Die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort kann so minimiert werden.“

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Grundsätzliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind bei Durchführung der Planung allenfalls im geringen Umfang zu erwarten. Das resultiert daraus, dass die vorhandene bauliche Kulisse mit den teilweise sehr hohen Baukörpern ohne weitergehende Vergrößerungen der Bauhöhe und der Baumasse nach außen ergänzt wird und damit keine deutlichen optischen Veränderungen bewirkt.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Für das bereits vorhandene Gewerbegebiet im Bereich des ehemaligen Gut Grone wird eine Erweiterung nach Südwesten beabsichtigt. Dadurch erfolgt teilweise und in geringem Umfang ein Heranrücken an Wohnnutzungen im Außenbereich.

Um den erforderlichen Schutz der umgebenden Wohnnutzungen weiterhin zu gewährleisten, soll auch zukünftig im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Gebietsgliederung auf Basis des Abstandserlasses NRW, der die Basis für nachfolgende Anlagengenehmigungen bildet, erfolgen. Zusätzlich muss jedoch in jedem Genehmigungsverfahren auch die Einhaltung normierter Schutzwerte an den relevanten Immissionsorten nachgewiesen werden.

Deshalb kann unterstellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen aus der geplanten Nutzung resultieren.

Die Wahrnehmung von Erholungsfunktionen soll angesichts einer intensiven Randgrünung möglich bleiben. Der Schierloher Mühlenweg als Fahrradstraße muss für regelmäßige Betriebszufahrten nicht in Anspruch genommen werden. Der Kreisverkehr am Ende der Gustav-Deiters-Straße soll weiterhin die zentrale Betriebszufahrt erhalten bleiben.

Zum Schutz vor gewerblichen und verkehrlichen Immissionen sollen innerhalb des Plangeltungsbereiches keine Wohnnutzungen zugelassen werden.

2.2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Kulturelle Funktionen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben ebenso wenig wie ökologisch relevante Sachgüter in bedeutsamer Weise beeinträchtigt, weshalb erhebliche oder nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

2.2.8 Wechselwirkungen

Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende besondere Wechselwirkungen werden nicht erwartet.

2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen

Verringerungsmaßnahmen sollen insofern berücksichtigt werden, dass randliche lineare Grünelemente erhalten bzw. neu angelegt werden.

Im Hinblick auf Immissionsschutz soll der Plangeltungsbereich gemäß Abstandserlass NRW in abgestufte Bereiche mit differenzierten Emissionsmöglichkeiten gegliedert werden. Damit werden unzumutbare Belastungen im sensiblen Umfeld vermieden.

2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlichen zulässigen Eingriff und stellt diesem den zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber.

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Versiegelung von Ackerflächen. Die vorhandenen Bauflächen sollen erweitert werden. Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem im Landkreis Osnabrück praktizierten Kompensationsmodell. Dieses Modell sieht eine Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Bebauungsplanes und des Flächenbedarfs für Kompensationsmaßnahmen in 3 Schritten vor.

1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert)
2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserungen auf der Fläche) durch die Planung (Kompensationswert)
3. Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können

Bei der Berechnung des Eingriffs wird von einem 100 %igen Verlust der Eingriffsfläche ausgegangen. Dementsprechend wird die Kompensationsberechnung ebenfalls auf die Gesamtfläche bezogen, um ein vergleichbares Ergebnis zu erzielen.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird der Eingriff grob abgeschätzt. Dabei kann angesichts ähnlicher Geltungsbereiche auf Ermittlungen des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens zurückgegriffen werden.

Eingriffsflächenwert ca. 100.000 WE – 130.000 WE
Kompensationswert ca. 30.000 WE – 40.000 WE
Kompensationsdefizit ca. 70.000 WE – 90.000 WE

Aufgrund bislang noch nicht erfolgter Kompensationsmaßnahmen im Plangeltungsbereich erhöht sich das Kompensationsdefizit um ca. 50.000 bis 60.000 WE. Im Ergebnis beträgt das Kompensationsdefizit 120.000 bis 150.000 Werteinheiten.

2.3.3 Überwachungsmaßnahmen

Gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen sind Kapitel 3.2 zu entnehmen.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Grundsätzliche mögliche Alternativen für eine Betriebsstandorterweiterung im räumlichen Nahbereich sind derzeit nicht vorhanden. Aufgrund unmittelbar verknüpfter Produktionsprozesse ist ein direktes Nebeneinander bestehender mit zukünftigen Anlagen zwingend geboten.

Die innere Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt über die bereits vorhandene Betriebszufahrt. Andere Erschließungspunkte würden tendenziell größere Auswirkungen auf die geprüften Schutzgüter bedeuten.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 Buchstabe j

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch schwere Vorfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten, da Betriebe, die der Störfallordnung unterliegen, durch Festsetzung ausgeschlossen werden. Deshalb kann hier auf die Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle verzichtet werden.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf Angaben der Träger öffentlicher Belange. Zudem erfolgten im März 2023 Ortsbesichtigungen.

Ein Fachgutachten (Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)) zu spezifischen Umweltaspekten (Arten- und Lebensgemeinschaften) wurde durchgeführt. Daraus ergab sich keine Notwendigkeit zur Durchführung weitergehender Untersuchungen. Ein Bodengutachten vermittelte Kenntnisse zur Baugrundsituation und Versickerungsfähigkeit.

Die Gliederung hinsichtlich der in den „Gewerbegebiete“ zulässigen Anlagen- / Betriebsarten soll auf der Grundlage der Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (Abstandserlass) erfolgen. Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Derzeit sind mit Ausnahme der für die Planung erforderlichen Bodeninanspruchnahme keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar, weshalb hier auf die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung dieser Beeinträchtigungen bei der Durchführung des Bauleitplans verzichtet wird. Besondere Instrumente eines Monitorings sind nicht vorgesehen.

Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Konkretisierung und Realisierung der neuen Nutzung in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren geprüft.

Umweltauswirkung	Überwachung durch	Überwachungsmaßnahme	Zeitpunkt
Fläche/Böden Versiegelung der Erdoberfläche durch Baumaßnahmen	Kreis Steinfurt Baugenehmigungsbehörde	Prüfung von Bauantragsunterlagen	Baugenehmigung
Gewässer/Grundwasser Beeinflussung der Fließgewässer	Kreis Steinfurt Untere Wasserbehörde		
Klima/Lufthygiene örtliche Erhöhung von Luftschadstoffen	Kreis Steinfurt Baugenehmigungsbehörde	Prüfung von Bauantragsunterlagen	Baugenehmigung
Orts-/Landschaftsbild Ortsbildbeeinflussung durch Höhe baulicher Anlagen	Kreis Steinfurt Baugenehmigungsbehörde	Prüfung von Bauantragsunterlagen	Baugenehmigung
Arten/Lebensgemeinschaften keine überwachungsbedürftigen Auswirkungen bekannt			
Mensch/Gesundheit mögliche Immissionsausbreitungen	Kreis Steinfurt Baugenehmigungsbehörde	Prüfung von Bauantragsunterlagen	Baugenehmigung
Kulturgüter/sonstige Schutzgüter keine überwachungsbedürftigen Auswirkungen bekannt			

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine bauliche Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen mit planungsrechtlicher Festsetzung als Maßnahmenfläche / Parkanlage vorbereitet. Die Umweltauswirkungen beziehen sich bei Durchführung der Planung vor allem auf Versiegelungen, den daraus resultierenden Niederschlagswasserabfluss, kleinklimatische Veränderungen, Verdrängungen von Individuen und betriebliche Emissionen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen werden bei der Durchführung der Planung aufgrund der getroffenen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung überwiegend nicht erwartet. Die erhebliche Bodeninanspruchnahme ist für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung erforderlich und unvermeidbar. Sie wird, soweit dies innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht möglich ist, extern im Rahmen der allgemeinen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Der Verlust von Boden und insbesondere der kulturhistorischen Bodenausprägung ist jedoch nicht wiederherstellbar. Angesichts des städtebaulichen Erfordernisses im Zusammenhang mit der Sicherung von Arbeitsplätzen wird diesen Belangen im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt.

3.4 Referenzliste der Quellen

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017
- Klimaatlas Nordrhein-Westfalen Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de>
- Kreis Steinfurt / Digitaler Kartenschrank der Kreisverwaltung Steinfurt / online unter: <https://kreis-steinfurt.maps.arcgis.com>
- BIO-CONSULT / Artenschutzrechtliche Prüfung I (ASP II) zum Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Schierloh II“ in der Stadt Ibbenbüren / Osnabrück /Belm / Dezember 2019
- Umweltportal NRW / NRW Umweltdaten vor Ort / <https://www.umweltportal.nrw.de> online unter: [www.uvo.nrw.de / uvo.html?lang=de](http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de)
- Normenausschuss Bauwesen (NABau) in DIN Deutsches Institut für Normung e.V. / Schallschutz im Städtebau / Mai 1987
- Geoportal NRW / Themenkarten / Geologische Karte 100 mit DGM / online unter: <https://geoportal.nrw/home>
- Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen / Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz V-3-8804.25.1 v. 06.06.2007
- Klimaatlas NRW

Aufgestellt:

Osnabrück, 24.10.2023

Ri/We-22240011-12

Planungsbüro Hahm GmbH

III. Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat der Begründung des Entwurfes in seiner Sitzung am zugestimmt.

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat der Begründung des Entwurfes für die erneute Offenlegung in seiner Sitzung am zugestimmt.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der erneuten öffentlichen Auslegung geprüft und (ergänzt) vom Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am als Begründung der FNP-Änderung gebilligt.

Ibbenbüren, den

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

.....
(Schrameyer)